

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.670.548

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6776/J-NR/2026

Wien, am 06. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 06. August 2026 unter der Nr. **6776/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Freimaurer als „Staat im Staat“: Volle Transparenz statt Geheimbünde!“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Sind Sie Mitglied einer Freimaurerloge oder einer freimaurerischen Organisation?*
a. Wenn ja, in welcher und seit wann?

Die Fragestellung betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG, weshalb von einer inhaltlichen Beantwortung Abstand genommen wird.

Zur Frage 2:

- *Werden Mitgliedschaften in Freimaurerlogen im Zuge der Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeitern in Ihrem Ressort abgefragt?*
a. Wenn nein, warum nicht?

Die Sicherheitserklärungsformulare, die von Personen, die einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden, auszufüllen sind, sind in der Sicherheitserklärungs-Verordnung BGBl. II Nr. 114/2000 (idF BGBl. II Nr. 390/2024) geregelt und somit nicht Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Justiz.

Zu den Fragen 3 und 4, 9 bis 12, 19 und 20:

- *3. Sind Mitarbeiter Ihres Kabinetts verpflichtet, Mitgliedschaften in Freimaurerlogen offenzulegen?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
- *4. Sind Sektionschefs oder sonstige Spitzenbeamte Ihres Ressorts verpflichtet, Mitgliedschaften in Freimaurerlogen offenzulegen?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
- *9. Werden bei der Bestellung von Spitzenbeamten mögliche personelle Verflechtungen über Freimaurerlogen erhoben oder dokumentiert?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
- *10. Werden bei der Besetzung von Aufsichtsräten staatsnaher Unternehmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich Mitgliedschaften in Freimaurerlogen auf mögliche Interessenkonflikte geprüft?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
- *11. Sind Ihrem Ressort Fälle bekannt, in denen Mitglieder derselben Freimaurerloge gleichzeitig an Personalentscheidungen oder Vergabeverfahren beteiligt waren?*
 - a. Wenn ja, in wie vielen Fällen?*
- *12. Bestehen Weisungen oder Richtlinien, wonach Mitgliedschaften in Freimaurerlogen bei Befähigungsprüfungen offenzulegen sind?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
- *19. Liegen Ihrem Ressort Erkenntnisse darüber vor, dass Mitglieder von Freimaurerlogen gleichzeitig Funktionen in Aufsichtsräten, Beiräten oder Leitungsorganen staatsnaher Unternehmen ausüben?*
- *20. Hat Ihr Ressort seit der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 16980/J geprüft, ob die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Offenlegung möglicher Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Mitgliedschaften in Freimaurerlogen angepasst werden sollten?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
 - b. Wenn ja, wurden daraus resultierende Interessenkonflikte geprüft?*

Eine allfällige Mitgliedschaft von Mitarbeiter:innen in rechtmäßig konstituierten Vereinen oder privaten Organisationen, deren Zweck nicht gegen Rechtsvorschriften verstößt, stellt weder einen dienstpflichtwidrigen noch strafrechtlich relevanten Umstand dar.

Dementsprechend bestehen keine spezifischen Weisungen oder Richtlinien zur Offenlegung einzelner Vereins- oder Bündnisfunktionen. Mangels gesetzlicher Grundlage sowie im Hinblick auf das verfassungs- und datenschutzrechtlich geschützte Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK, Art. 9 DSGVO) und das allgemeine Diskriminierungsverbot werden Daten über Mitgliedschaften in privaten Vereinigungen weder abgefragt noch systematisch erfasst, dokumentiert oder ausgewertet. Die gesetzlichen und verwaltungsinternen Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten werden im Ressort fortlaufend überprüft und auch im Rahmen internationaler Evaluierungsmechanismen bewertet. Auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 darf hingewiesen werden.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Bestehen in Ihrem Ressort interne Compliance-Regelungen im Zusammenhang mit Mitgliedschaften in Freimaurerlogen?*
- *6. Werden Mitgliedschaften in Freimaurerlogen im Rahmen von Compliance-Prüfungen oder Interessenkonfliktprüfungen berücksichtigt?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*

Die Bediensteten des Bundesministeriums für Justiz sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch zu besorgen (vgl § 43 BDG). Schon durch die allgemeine Dienstpflicht und das daran anknüpfende Sanktions- und Disziplinarrecht sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein unparteiisches und regelkonformes Verhalten umfassend vorgegeben. Es gibt keine Sonderregelungen hinsichtlich einzelner Vereine oder Verbände. Auf das Diskriminierungsverbot darf erneut hingewiesen werden.

Im Frühjahr 2019 wurden die „Compliance Leitlinien der Justiz“ kundgemacht; diese sind sowohl im Intranet als auch Internet abrufbar (Compliance-Leitlinien). Mit diesen Leitlinien werden die gemeinsamen Grundwerte wie z.B. Unabhängigkeit, Rechtsstaatlichkeit, Objektivität und Integrität allen Bediensteten gegenüber klar definiert und kommuniziert. Sie sind ein Bekenntnis aller Bediensteten zu rechtlich und ethisch korrektem Verhalten. Spezifische Compliance-Regelungen, die ausdrücklich auf einzelne Vereine, Bünde oder Freimaurerlogen abstellen, bestehen nicht. Die bestehenden Compliance-Vorschriften sind allgemein und abstrakt formuliert. Eine verdachtsunabhängige, systematische Abfrage oder Evidenzhaltung von Mitgliedschaften in privaten Vereinen oder Logen im Rahmen von Compliance-Prüfungen erfolgt nicht. Dafür gäbe es keine gesetzliche Grundlage.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *7. Sind Fälle bekannt, in denen Mitgliedschaften in Freimaurerlogen bei Personalentscheidungen oder der Beurteilung möglicher Interessenkonflikte eine Rolle gespielt haben?*
 - a. Wenn ja, in wie vielen Fällen seit 2020?*
- *8. Sind Fälle bekannt, in denen sich Organwalter aufgrund einer Mitgliedschaft in derselben Freimaurerloge für befangen erklärt haben?*
 - a. Wenn ja, in wie vielen Fällen?*

Nein.

Zu den Fragen 13 und 21:

- *13. Werden Mitgliedschaften in Freimaurerlogen als mögliche Quelle eines Interessenkonflikts eingestuft?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
- *21. Planen Sie gesetzliche oder verwaltungsinterne Maßnahmen, um mögliche Interessenkonflikte aufgrund von Mitgliedschaften in Freimaurerlogen künftig transparenter zu machen?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*

Jede persönliche Verbindung zwischen Personen sowie zu Organisationen jeglicher Art kann im konkreten Einzelfall einen Interessenkonflikt begründen. Dies ist stets anhand des konkreten Sachverhalts und der vorliegenden Informationen zu beurteilen.

Es besteht kein sachlicher Grund, die Mitgliedschaft in unterschiedlichen Organisationen rechtlich oder administrativ ungleich zu behandeln, solange diese rechtmäßig konstituiert sind und deren Zweck nicht gegen Strafgesetze oder sonstige Rechtsvorschriften verstößt.

Vor diesem Hintergrund sind weder gesetzliche noch verwaltungsinterne Sonderregeln oder Maßnahmen in Bezug auf spezifische Vereine oder Organisationen geplant. Es wird auf die obigen Ausführungen zum verfassungs- und datenschutzrechtlich geschützten Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK, Art. 9 DSGVO) und zum allgemeinen Diskriminierungsverbot hingewiesen.

Zu den Fragen 14 bis 18:

- *14. Sind Ihnen Treffen zwischen Mitarbeitern Ihres Ressorts oder Ihres Kabinetts und Repräsentanten österreichischer Freimaurerlogen seit dem Jahr 2020 bekannt?*
 - a. Wenn ja, wann fanden diese statt und wer nahm daran teil?*

- 15. Welche Kontakte bestanden seit 2020 zwischen Ihrem Ressort und Vertretern österreichischer Freimaurerlogen?
- 16. Wurden seit 2020 Vertreter österreichischer Freimaurerlogen zu offiziellen Gesprächen oder Veranstaltungen Ihres Ressorts eingeladen?
a. Wenn ja, aus welchem Anlass?
- 17. Ist Ihrem Ressort bekannt, ob Mitglieder der Bundesregierung, Kabinettsmitarbeiter oder Bedienstete Ihres Ressorts Funktionen innerhalb österreichischer Freimaurerlogen oder deren Dachorganisationen ausüben?
a. Wenn ja, wurden diese Funktionen dem Ressort offengelegt?
- 18. Wurden Vertreter der Großloge von Österreich seit 2020 in Begutachtungsverfahren, Expertenrunden oder sonstige Beratungsprozesse Ihres Ressorts eingebunden?
a. Wenn ja, in welchen Angelegenheiten?

Dazu liegen aus den bereits angeführten Gründen keine Informationen vor.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

	Datum/Zeit	2026-10-06T13:10:46+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: www.justiz.gv.at/amtssignatur

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-06T13:14:32+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	